26. November 1980

Sierra Leone, Zahlungsaufschub, Aufnahme von Verhandlungen

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 11. November 1980 (Beilage)

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom 17. November 1980 (Zustimmung)

Finanzdepartement. Mitbericht vom 19. November 1980 (Zustimmung

Antragsgemäss hat der Bundesrat

1.

beschlossen:

- 1. Vom vorgelegten Bericht wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement die Verhandlungen mit Sierra Leone über die Gewährung eines Zahlungsaufschubes zu führen.
- 3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die zur Unterzeichnung des Abkommens notwendige Vollmacht auszustellen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

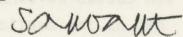
15 (GS 5, BAWI 10) zum Vollzug - EVD

6 zur Kenntnis - EDA

- EFD 88 2 - EFK

99 2 - FinDel

> Für getreuen Auszug, der Protokollführer:







EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 11. November 1980

Ausgeteilt

Nicht für die Presse bestimmt

An den Bundesrat

Sierra Leone - Zahlungsaufschub

Sierra Leone befindet sich seit einigen Jahren in finanziellen Schwierigkeiten. Seine Regierung musste bereits 1977 zum Mittel der Schuldenkonsolidierung greifen. Seither hat sich die Situation weiter verschlechtert. Mit Unterstützung der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds (IMF) soll das finanzielle und wirtschaftliche Gleichgewicht wieder hergestellt werden, unter anderem durch die Konsolidierung weiterer Schulden und die Gewährung von Zahlungsbilanzbeihilfen.

1. Gründe und Ausmass der Ueberschuldung

Mit einer Bevölkerung von rund 2,7 Millionen Einwohnern und einer Fläche von 71'000 km zählt Sierra Leone zu den Kleinstaaten Westafrikas. Obwohl das Land über Bodenschätze wie Diamanten, Eisenerz, Bauxit und neuerdings auch Gold verfügt sowie Kaffee und Kakao exportiert, konnte es daraus nie entscheidenden Nutzen ziehen. Die Zahlungsbilanz ist in den letzten Jahren stark unter Druck geraten. Geringes Wirtschaftswachstum, rückläufige Exporterlöse und steigende Importkosten, insbesondere von Erdoel, werden dafür verantwortlich gemacht. Die ebenfalls zunehmenden öffentlichen Ausgaben konnten nicht durch Mehreinnahmen wettgemacht werden.

Sierra Leone sah sich daher veranlasst, Kredite zu Marktbedingungen aufzunehmen. Die Situation verschlimmerte sich insbesondere im Fiskaljahr 1978/79, als das bankfinanzierte Budgetdefizit um 90 Prozent gegenüber dem Vorjahr zunahm und die privaten Kreditfazilitäten um 44 Prozent anstiegen. Die Inflationsrate wuchs auf 22 Prozent und das Zahlungsbilanzdefizit erreichte eine Höhe von 50 Mio SZR. Die Aussenschuld betrug Ende 1979 319 Millionen Dollar, bei einem BSP von rund 650 Mio Dollar. Die Hälfte sind kommerzielle Schulden.

2. Vereinbarung im Rahmen des "Club de Paris"

Am 7. und 8. Februar 1980 befassten sich die Vertreter der im "Club de Paris" zusammengeschlossenen westlichen Gläubiger-länder, worunter die Schweiz, mit der Lage in Sierra Leone. In Berücksichtigung der Fakten und Empfehlungen auch des IMF beschlossen sie, ihren Regierungen zu beantragen, dem Konsolidierungsgesuch zu entsprechen. Sie legten auch die Modalitäten für eine umfassende Konsolidierung fest (siehe beiliegendes procès-verbal agréé vom 8. Februar 1980).

Erfasst werden garantierte kommerzielle Schulden, herrührend aus Krediten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, die vor dem 1. Juli 1979 abgeschlossen wurden und zwischen 1. Juli 1979 und 31. Dezember 1981 fällig werden. Der Konsolidierungssatz liegt bei 90 Prozent. Die Rückzahlung der Fälligkeiten zwischen 1. Juli 1979 und 31. Oktober 1980 erfolgt in 12 gleich hohen Semesterraten ab 31. Dezember 1984, jene der Fälligkeiten zwischen 1. Novembre 1980 und 31. Dezember 1981 ab 31. Dezember 1985. Die Anzahlung von 10 Prozent erfolgt in 4 jährlichen Zahlungen während der "grace period", jeweils am 30. Juni.

Zahlungsrückstände, die vor dem 1. Juli 1979 fällig waren, noch nicht bezahlt sind und bisher nicht konsolidiert wurden, sollen bis 30. September 1986 bezahlt werden.

3. Auswirkungen auf die Schweiz

Nachdem sich die Schweiz als kleiner Gläubiger aus der früheren Konsolidierung heraushalten konnte, fällt ein einziges Geschäft der Firma Gebrüder Sulzer unter die zweite Konsolidierungsperiode (Fälligkeiten 1981). Es handelt sich um die Lieferung einer Dieselgeneratoren-Anlage im Werte von über 23 Millionen Schweizerfranken, wovon rund 3,4 Millionen Franken 1981 erstmals fällig werden. Die ERG hatte die Transaktion nach langem Zögern nur widerwillig mit einem Deckungssatz von 50 Prozent versichert, wodurch Sulzer bewusst einen grossen Teil des Risikos übernahm.

Damit ist die Schweiz zum grössten Gläubiger mittelfristiger Forderungen mit Fälligkeiten ab 1982 avanciert. Dies wird sich auch auf zukünftige Konsolidierungen auswirken, mit denen zweifellos gerechnet werden muss.

Unter diesen Umständen scheint es angezeigt, wenn sich der Bund in erster Linie um die geregelte Rückzahlung des ERG-Betreffnisses kümmert und den Exporteur im Restrisiko belässt. Sulzer wünscht, dass wir uns auch für die Begleichung des nicht ERG gedeckten Teils einsetzen, was wir selbstverständlich tun werden. Dem Bund erwachsen auf diese Weise - ausser den Verpflichtungen der ERG - keine weiteren Zahlungsverpflichtungen.

Durch Bundesbeschluss vom 17. März 1966 (AS 1966 893) verlängert durch die Bundesbeschlüsse vom 18. März 1970 (AS 1970 1707) und 20. Juni 1980 (AS 1980 1483) ist der Bundesrat zum Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen mit dem Ausland ermächtigt.

Vereinbarungen dieser Art stellen einen Akt internationaler Solidarität gegenüber einem Entwicklungsland dar.

e)

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir den

Antrag:

- 1. Vom vorliegenden Bericht wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Eidgenössischen Finanzdepartement die Verhandlungen mit Sierra Leone über die Gewährung
 eines Zahlungsaufschubes zu führen.
- 3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die zur Unterzeichnung des Abkommens notwendige Vollmacht auszustellen.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Protokollauszug an:

EVD (GS 5, BAWI 10)

EDA

EFD

BK zum Vollzug

Beilage

"procès-verbal agréé" vom 8.2.1980